

Städtisches Gymnasium Herzogenrath

Leistungsbewertung im Fach Erdkunde

Sekundarstufe I

Entwurfsstand 05.11.2015

1. Grundsätzliches

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO - SI) dargestellt.

Da im Pflichtunterricht der Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich "**Sonstige Leistungen im Unterricht**". Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht **erworbenen Kompetenzen**.

2. Kompetenzorientierung

Im Sinne der Orientierung an den formulierten Anforderungen sind grundsätzlich alle in Kapitel 3 des Lehrplans ausgewiesenen Kompetenzbereiche („Sachkompetenz“, „Methodenkompetenz“, „Urteilskompetenz“ und „Handlungskompetenz“) bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Aufgabenstellungen mündlicher und schriftlicher Art sollen in diesem Zusammenhang darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der in Kapitel 4 des Lehrplans aufgeführten Kompetenzen zu überprüfen.

Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.

Die Kompetenzorientierung der Leistungsbewertung wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres verdeutlicht.

3. Teilbereiche der Sonstigen Leistungen

Zu den Bestandteilen der "Sonstigen Leistungen im Unterricht" zählen u.a.

- a) Mündliche Mitarbeit (→ Beurteilungskriterien siehe Anhang)
 - Beiträge zum Unterrichtsgespräch (Qualität und Quantität)
 - Zusammenfassung und Wiederholung gelernter und vorbereiteter Inhalte
 - mündliche Übungen, die sich z.B. durch Verbalisierung eines Tafelbildes/Diagramms ergeben

- b) Eigenständige mündliche Beiträge
 - Hausaufgaben (→ Beurteilungskriterien siehe Anhang)
 - Referate, Rollenspiel, Präsentationen
 - selbst erstellte oder zusammengetragene Arbeitsmittel (z.B. Zeitungsberichte, Prospektmaterial, Karten, Gesteine...) und deren Erläuterung

- c) Schriftliche Darstellungen

- schriftliche Übungen (max. zwei Übungen pro Halbjahr / Bearbeitungszeit in der Regel 15 Min. / Beschränkung des Stoffes auf max. 4-6 Unterrichtsstunden)
- schriftliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Protokolle, Materialsammlungen, Hefte/ Mappen, Portfolios, Lerntagebücher)
- Hausaufgaben

d) Praktische Tätigkeiten

- Als praktische Tätigkeiten kommen im Erdkundeunterricht Aktivitäten bei verschiedenen Anlässen in Frage, z.B. im Rahmen einer empirischen Untersuchung oder bei originalen Begegnungen. Sie beziehen sich auch auf Materialbeschaffung und Kartierung sowie auf die Anfertigung von Darstellungs- und Arbeitsmitteln.

e) Freie Leistungsvergleiche (z.B. Schülerwettbewerbe)

Der Fachlehrer informiert zu Beginn des Schuljahres über Art und Gewichtung dieser sonstigen Einzelleistungen. Alle Formen der Mitarbeit im Unterricht, die praktischen Tätigkeiten und die schriftlichen Darstellungen haben wichtige eigenständige Funktionen.

Der Stellenwert des jeweiligen Beitrags zum Unterricht als Beurteilungsgrundlage wird von Fall zu Fall von der jeweiligen Fachlehrerin bzw. vom Fachlehrer bestimmt. Dabei sollte jedoch gelten, dass eine Teilleistung (z.B. für die Beurteilung des Arbeitsheftes) nicht mehr als 20-25% der Gesamtleistung beträgt.

Um einen vergleichbaren Lernstand aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse zu erhalten, ist pro Halbjahr mindestens eine schriftliche Darstellungsleistung einzufordern.

Die mündliche Leistung sollte in der Regel mit mindestens 60% in die Gesamtnote eingehen. Schüler erhalten vierteljährlich eine Einschätzung ihres Leistungsstandes.

4. Bewertungsaspekte

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt.

Dabei ist zwischen Lern- und Leistungssituationen im Unterricht zu unterscheiden. Gemeinsam ist den zu erbringenden Leistungen, dass sie in der Regel einen längeren, zusammenhängenden Beitrag einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers oder einer Schülergruppe darstellen, der je nach unterrichtlicher Funktion, nach Unterrichtsverlauf, Fragestellung oder Materialvorgabe einen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad haben kann.

Für die Bewertung dieser Leistungen ist die Unterscheidung in eine Verstehensleistung und eine vor allem sprachlich repräsentierte Darstellungsleistung hilfreich und notwendig.

5. Sonstige Vereinbarungen

Darüber hinaus werden gelegentlich folgende Kriterien ab Klasse 8 hinzugezogen. Es sollte angestrebt werden, dass jeder Schüler /jede Schülerin mindestens einmal in den Klassen 8 und 9 eine der folgenden Leistungen erbringt:

- Protokolle, Berichte über Exkursionen o.ä.
- Materialsammlungen, Recherche-Ergebnisse, Konzepte für Erkundungen, Interviews o.ä.
- strukturierte Berichtsmappe
- Erstellen von Präsentationsprodukten (z.B. Fotodokumentation, software-gestützte Präsentation,...)
- Gestaltung eines (standardisierten) Fragebogens
- reale Durchführung einer Kartierung

ANHANG

Kriterien zur Beurteilung der Mündlichen Mitarbeit sowie der Hausaufgaben im Unterricht

| Situation | Note |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind falsch. Hausaufgaben sind nicht gemacht, so dass auch nichts zum Unterricht beigetragen werden kann. | 6 |
| Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig. Hausaufgaben sind nur selten gemacht oder so oberflächlich, dass dadurch kaum etwas zum Unterricht beigetragen werden kann. | 5 |
| Kann wenig zum Unterricht beitragen. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig. Aufgrund der Hausaufgaben kann gelegentlich etwas zum Unterricht beigetragen werden. | 4 |
| Kann durch eigene Beiträge meistens den Unterricht bereichern. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Sie können mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe verknüpft werden. Aufgrund der Hausaufgaben kann meistens etwas zum Unterricht beigetragen werden. | 3 |
| Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Un-wesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen. Aufgrund der Hausaufgaben kann immer etwas Relevantes zum Unterricht beigetragen werden. | 2 |
| Sehr interessierte Mitarbeit, produktive Beiträge auch bei komplexen Themen. Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene klare sprachliche Darstellung mit Verwendung | 1 |

der relevanten Fachbegriffe. Aufgrund der Hausaufgaben können die Kenntnisse immer so eingebracht werden, dass sie in größere gedankliche Zusammenhänge passen.

